



Notbekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 01

17.04.2020

Erste Änderungssatzung der Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 12. Januar 2001

Vom 17. April 2020

Auf Grund von Paragraph 8 Abs. 6 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (Gesetzesblatt S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in Verbindung mit Paragraph 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Juli 2019 am 17. April 2020 die nachfolgende Erste Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 12. Januar 2001

Nach 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2a Notbekanntmachung

Erscheint eine amtliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann eine Prüfungsordnung, sonstige Satzung oder Ordnung in anderer Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes sowie für Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abwahlen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Eilentscheidung in Kraft.

Freiburg, den 17. April 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor